

## **Satzung des Rotary-Clubs Bad Driburg**

**vom 19. März 2013**

### **§ 1 Grundlagen**

Der Rotary-Club Bad Driburg ist ein im Vereinsregister nicht eingetragener Verein. Er ist Mitglied von Rotary International und verfolgt dessen Ziele. Er unterliegt der Verfassung von Rotary International. Sein Sitz ist Bad Driburg.

### **§ 2 Organe**

Organe des Clubs sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Präsident und der Vizepräsident.\*

Der Präsident und der Vizepräsident sind jeweils einzeln bevollmächtigt und berechtigt, den Club nach außen zu vertreten.

### **§ 3 Vorstand**

Der Vorstand des Clubs besteht aus den folgenden Amtsträgern des Clubs:

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten
3. dem Past-Präsidenten
4. dem Sekretär
5. dem Schatzmeister
6. dem Clubmeister
7. dem Vortragswart
8. dem Beauftragten für den Jugenddienst

Der Präsident lädt nach Bedarf zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Präsident kann zu den Beratungen des Vorstands weitere Mitglieder des Clubs, insbesondere die weiteren, unter § 4 der Satzung genannten Amtsträger zu seinen Beratungen hinzuziehen (erweiterter Vorstand).

---

\* Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit des Textes wird hier und im Folgenden auf eine Nennung der jeweiligen femininen Bezeichnungen verzichtet.

## **§ 4 Aufgaben und Pflichten der Amtsträger**

### *1. Präsident*

Der Präsident führt den Vorsitz bei allen Zusammenkünften des Clubs. Er leitet die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes und hat alle anderen üblicherweise zu seinem Amt gehörenden Pflichten wahrzunehmen.

### *2. Vizepräsident (gewählter Präsident, President elect)*

Der Vizepräsident ist zugleich der gewählte Präsident des folgenden Jahres. Er vertritt den Präsidenten im Falle seiner Verhinderung und hat alle anderen üblicherweise zu seinem Amt gehörenden Pflichten wahrzunehmen.

### *3. Past-Präsident*

Der Past-Präsident ist der unmittelbare Amtsvorgänger des amtierenden Präsidenten. Er vertritt den Präsidenten und den Vizepräsidenten bei deren Verhinderung.

### *4. Sekretär (Schriftführer)*

Zu den Aufgaben des Sekretärs gehören:

- Führung des Mitgliederverzeichnisses und der Präsenzlisten
- Einladungen zu Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Clubzusammenkünften
- Protokollierung der Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Clubzusammenkünfte
- Archivierung der Protokolle
- Berichte an Rotary International
- Korrespondenz mit dem Distrikt und dem Büro von Rotary International

Der Sekretär kann sich im Einvernehmen mit dem Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Mithilfe einer externen Unterstützung bedienen.

### *5. Zweiter Sekretär (Schriftführer)*

Der Zweite Sekretär vertritt den Sekretär bei dessen Verhinderung.

### *6. Schatzmeister*

Der Schatzmeister verwaltet alle Gelder des Clubs. Er hat dem Präsidenten oder dem Vorstand auf Verlangen jederzeit Auskunft über die Einnahmen und Ausgaben zu geben. Ihm obliegen die Einziehung der Beiträge und Umlagen sowie die Regulierung aller Zahlungsverpflichtungen.

Am Ende eines Rechnungsjahres legt er den Kassenprüfern eine Übersicht über die im abgelaufenen Jahr angefallenen Einnahmen und Ausgaben vor. Nach entsprechender Kassenprüfung erteilt er über die Einnahmen und Ausgaben einen Bericht in der Mitgliederversammlung.

#### 7. *Beauftragter für den Clubdienst (Vorstand A)*

Der Beauftragte für den Clubdienst achtet auf den Erhalt und die Stärkung rotarischer Werte. Er wirkt fördernd auf die Entwicklung der Präsenzen, die Information über Rotary und die Integration neuer Mitglieder.

#### 8. *Clubmeister*

Der Clubmeister sorgt für die Organisation der ordentlichen und außerordentlichen Clubzusammenkünfte, insbesondere der jährlichen Clubreise und erfüllt die Pflichten, die üblicherweise für dieses Amt vorgesehen sind.

#### 9. *Beauftragter für den Berufsdienst (Vorstand B)*

Der Beauftragte für den Berufsdienst organisiert und betreut die Vermittlung von Berufsinformationen. Er unterstützt den Club in seinem Bemühen um Verbesserung der beruflichen Normen und Gepflogenheiten und mit dem Ziel einer ausgewogenen Berufs- und Altersstruktur bei der Mitgliedergewinnung.

#### 10. *Beauftragter für den Gemeindienst (Vorstand C)*

Der Gemeindienstbeauftragte koordiniert die Aktivitäten des Clubs bei der Entwicklung und Umsetzung von Dienstprojekten im humanitären und sozialen Bereich. Er wird unterstützt durch den ständigen Ausschuss für den Gemeindienst.

#### 11. *Beauftragter für den Internationalen Dienst (Vorstand D)*

Der Beauftragte für den internationalen Dienst fördert und koordiniert die internationalen Kontakte und Aktivitäten des Clubs und seiner Mitglieder. Er ist Mitglied der Internationalen Kommission.

#### 12. *Vortragswart*

Der Vortragswart organisiert und ordnet die zu haltenden Vorträge, so dass der Sekretär in die Lage gesetzt ist, in den Wochenberichten die nächsten Vorträge anzukündigen. Er wirkt darauf hin, dass der jeweilige Vortragende eine Kurzfassung dem Sekretär für das Protokoll zur Verfügung stellt.

#### 13. *Beauftragter für die Rotary-Foundation*

Er hat die Aufgabe, internationale Hilfsprojekte (wie z. B. Matching-Grants-Projekte) zu entwickeln und dem Club zu empfehlen.

#### 14. *Beauftragter für den Jugenddienst (Vorstand E)*

Der Beauftragte für den Jugenddienst unterstützt den Club bei allen Aufgaben, die sich auf Jugendliche beziehen. Er organisiert und koordiniert vor allem den Jugendaustausch.

*15. Beauftragter für die Öffentlichkeitsarbeit*

Der Beauftragte für die Öffentlichkeitsarbeit koordiniert und betreut die Darstellung und Präsentation des Clubs und seiner Projekte in der Öffentlichkeit.

*16. Beauftragter für das Internet*

Der Beauftragte für das Internet betreut den Internetauftritt des Clubs und verwaltet die rotarischen E-Mail-Adressen in Abstimmung mit dem Sekretär.

*17. Beauftragter für Rotaract*

Der Beauftragte für Rotaract koordiniert und betreut im Rahmen der Partnerschaft den Kontakt und die Zusammenarbeit mit dem Paten-Rotaract-Club Paderborn.

**§ 5 Ausschüsse**

Der Präsident kann für die Aufgaben und Ziele des Clubs neben den ständigen Ausschüssen für Gemeindienst und Aufnahmedienst nach Bedarf weitere Ausschüsse bilden, die Ausschussmitglieder bestellen und die Ausschussarbeit überwachen und koordinieren.

**§ 5 a Ausschuss für den Gemeindienst**

Der Ausschuss für den Gemeindienst ist ein ständiger Ausschuss.

Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Past-Präsidenten, dem Vorsitzenden des Fördervereins, dem Schatzmeister, dem Beauftragten für den Internationalen Dienst, dem Beauftragten für die Rotary-Foundation sowie dem Beauftragten für den Gemeindienst, der auch den Vorsitz des Ausschusses übernimmt.

Der Gemeindienst berät über Auswahl und Umfang der vom Rotary-Club Bad Driburg unterstützten sozialen und karitativen Projekte.

Abstimmungen innerhalb des Ausschusses erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der jeweils anwesenden Ausschussmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

**§ 5 b Aufnahme- und Nominierungsausschuss**

Der Aufnahmeausschuss ist ebenfalls ein ständiger Ausschuss.

Er setzt sich zusammen aus dem aktuellen Präsidenten, dem Beauftragten für den Berufsdienst sowie drei weiteren, verdienten und erfahrenen rotarischen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren versetzt gewählt werden. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.

Der Vorsitzende des Ausschusses wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Aufnahmeausschuss berät über die Aufnahme neuer Mitglieder entsprechend § 11 Aufnahmeverfahren.

Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit längerfristig zu sichern, entwickelt er einen perspektivischen Plan über fünf Jahre zur Besetzung der Vorstandsämter des Präsidenten und des Sekretärs. Hierbei ist die Reihenfolge offen und unter den Kandidaten abzustimmen. Die Liste ist jährlich durch den Ausschuss zu ergänzen.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Änderung der Satzung,
- die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten
- die Wahl der übrigen Amtsträger,
- die Entsendung von Mitgliedern in den Aufnahmeausschuss,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- der Verwendung der Clubmittel, soweit nicht der Vorstand allein hierzu ermächtigt ist (s. § 9 II der Satzung),
- sonstige Angelegenheiten, in denen sich die Mitgliederversammlung die Entscheidung vorbehält.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als sogenannte Jahresversammlung statt. Regelmäßige Tagesordnungspunkte der Jahresversammlung sind:

- a) die Wahl des Vizepräsidenten für das nachfolgende rotarische Jahr,
- b) die Wahl der übrigen Amtsträger für das nachfolgende rotarische Jahr,
- c) der Kassenbericht des Schatzmeisters über das vorangegangene rotarische Jahr und der Bericht der Kassenprüfer,
- d) der Beschluss über die Entlastung des Vorstandes des vorangegangenen rotarischen Jahres,
- e) die Verwendung der Clubmittel.
- f) die Wahl der Kassenprüfer.

Es werden zwei Kassenprüfer bestellt, die jeweils ein um das andere Jahr für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Eine direkte Wiederwahl ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, gilt die Folgeversammlung als beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag nur eines Mitgliedes erfolgen die Abstimmungen in geheimer Form.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## **§ 7 Wahl und Amtszeit der Amtsträger**

In der Jahresversammlung wird auf Vorschlag des Präsidenten der Vizepräsident für das nachfolgende rotarische Jahr in geheimer Form gewählt.

Unterbreitet der Präsident keinen Vorschlag, wird der Vizepräsident aus der Gesamtheit der Clubmitglieder gewählt. Hierzu wird auf Stimmzetteln, die die Namen aller Clubmitglieder mit Ausnahme der präsenzbefreiten Mitglieder und früheren Präsidenten enthalten, durch Ankreuzen jeweils eines Namens ermittelt. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen erhält.

Die Wahl ist beendet, wenn der Gewählte sie annimmt.

Der Vizepräsident für das nachfolgende rotarische Jahr ist mit seiner Wahl zugleich auch zum Präsidenten des übernächsten rotarischen Jahres gewählt.

Des Weiteren werden in der Jahresversammlung auf Vorschlag des amtierenden Vizepräsidenten die übrigen Amtsträger des nachfolgenden rotarischen Jahres im Block gewählt. Auf Antrag erfolgt die Abstimmung schriftlich und geheim.

Der Präsident und der Vizepräsident wechseln jährlich. Bei allen andern Amtsträgern ist eine Wiederwahl möglich.

Die Amtszeit der jeweiligen Amtsträger, die neu gewählt wurden, beginnt am 1. Juli mit dem Beginn des nachfolgenden rotarischen Jahres.

Die Amtszeit des jeweiligen Amtsträgers endet mit dem Amtsantritt des jeweiligen Nachfolgers oder mit einer Amtsniederlegung.

## **§ 8 Zusammenkünfte (Meetings)**

Die ordentlichen wöchentlichen Zusammenkünfte des Clubs finden jeweils dienstags statt. Sie beginnen um 18:30 Uhr und enden regelmäßig gegen 20:30 Uhr. Die Zusammenkünfte finden, soweit der Präsident keine andere Regelung trifft, im Hotel am Rosenberg, Hinter dem Rosenberg 22 in Bad Driburg statt. Der Präsident ist berechtigt, bei Bedarf Ort und Zeitpunkt der Zusammenkünfte anderweitig festzulegen. Ort und Zeitpunkt der Zusammenkünfte werden auf der Internetseite des Clubs und im wöchentlichen Protokoll veröffentlicht.

Zu allen Meetings sind die Partner der Mitglieder bei Interesse herzlich eingeladen.

An gesetzlichen Feiertagen fällt die ordentliche Zusammenkunft aus.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge, Finanzen**

Der Verein erhebt einen monatlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt wird. Die Erhebung des Beitrags erfolgt durch Bankeinzugsermächtigung, die dem Schatzmeister in jeweils aktueller Form zur Verfügung zu stellen ist.

Der Vorstand ist ermächtigt, im Einzelfall Spenden bis zu 2.000,- € zu gewähren und Verbindlichkeiten bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000,- € für den Club einzugehen.

Der Schatzmeister des Clubs ist ermächtigt und bevollmächtigt, die laufenden Verbindlichkeiten des Clubs zu begleichen. Der Schatzmeister erstattet den Amtsträgern, die durch die Amtsführung entstandenen Kosten und Auslagen, soweit sie üblich und angemessen sind. Zu den Auslagen gehören auch die Kosten für übliche Prä-

sente (beispielsweise für auswärtige Vortragende, aus Anlass besonderer Jubiläen anderer Clubs oder bei internationalen Treffen für den gastgebenden Rotary-Club). Bestehen für den Schatzmeister Zweifel, ob eine Aufwendung üblich und angemessen ist, entscheidet darüber der Vorstand.

Das Rechnungsjahr läuft vom 01.07. bis zum 30.06. des folgenden Jahres. Am Ende eines jeden Rechnungsjahres erfolgt eine umfassende Kassenprüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung beauftragte Clubmitglieder.

### **§ 10 Pflichten der Clubmitglieder**

Der Club erwartet von allen Mitgliedern, dass sie aktiv am Clubleben teilnehmen und den rotarischen Zielen dienen. Dies schließt die Übernahme von Clubämtern ein. Eine rein nominelle Mitgliedschaft ist nach dem Selbstverständnis des Clubs ausgeschlossen.

Auf schriftlichen und begründeten Antrag kann der Präsident ein Mitglied für eine bestimmte Dauer von der Teilnahmeverpflichtung bei den Zusammenkünften befreien.

Jedes Clubmitglied verpflichtet sich, auch Mitglied des Vereins "Rotarischer Förderkreis Bad Driburg e.V." zu werden und die rotarischen Projekte zu unterstützen.

### **§ 11 Aufnahmeverfahren**

1. Jedes Clubmitglied kann dem Präsidenten Vorschläge zur Aufnahme neuer Mitglieder schriftlich unterbreiten. Der Vorgeschlagene soll hiervon noch keine Kenntnis erhalten. Der Präsident gibt die Vorschläge an den Aufnahmeausschuss weiter. Die Vorschläge für Neumitglieder sind vertraulich zu behandeln.
2. Der Aufnahmeausschuss prüft bei ihm eingehende Vorschläge für neue Mitglieder. Er stellt sicher, dass sich in der Zusammensetzung des Clubs ein breites Spektrum an menschlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Qualitäten widerspiegelt.
3. Befürwortet der Aufnahmeausschuss die Aufnahme eines vorgeschlagenen Neumitglieds, wird dies dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt. Danach werden die Clubmitglieder durch ein vertrauliches Schreiben von der beabsichtigten Neuaufnahme in Kenntnis gesetzt.

Jedes Clubmitglied kann gegen die geplante Aufnahme Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Schreibens schriftlich an den Präsidenten zu richten. In einem Gespräch mit dem Einwender soll geklärt werden, ob der Einspruch aufrechterhalten oder zurückgenommen wird. Damit können Mitglieder des Aufnahmeausschusses beauftragt werden.

Nimmt ein Ablehnender seinen Einspruch nicht zurück, entscheidet der Vorstand, ob das Aufnahmeverfahren abgebrochen oder fortgesetzt wird.

Halten mindestens ein Zehntel der Mitglieder ihren Einspruch 2 Monate ab Zugang des Informationsschreibens an die Mitglieder aufrecht, ist das Aufnahmeverfahren abschlägig beendet.

4. Nachdem feststeht, welche Person der Club als Neumitglied gewinnen möchte, wird der Präsident an diese Person herantreten und ihr die Mitgliedschaft in dem Club anbieten. Das potentielle Neumitglied ist mit den rotarischen Zielen und Aufgaben von Rotary International und dem Club vertraut zu machen.

5. Das potentielle Neumitglied wird zu drei Zusammenkünften des Clubs eingeladen, um das Angebot, in dem Club aufgenommen zu werden, für sich noch einmal zu prüfen.

Die dritte Teilnahme an einer Zusammenkunft des Clubs gilt als Annahme des Aufnahmeangebots.

Der Präsident dokumentiert die Aufnahme in den Club durch Überreichung der Rotary-Nadel.

6. Für jedes Neumitglied übernimmt der Vorschlagende die Aufgabe, das neue Mitglied in den Club einzuführen und mit dem Clubleben vertraut zu machen (Mentor).

## **§ 12 Einbeziehung von Partnern verstorbener Freunde**

Partner verstorbener Freunde erhalten auf Wunsch den wöchentlichen Bericht und sind insbesondere zu den Veranstaltungen mit dem jeweiligen Partner eingeladen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Für diesen Beschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins findet die Liquidation statt; Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes.

Der Verein gilt während der Liquidation nur insoweit als fortbestehend, als der Zweck der Liquidation dies erfordert.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen dem Verein "Rotarischer Förderkreis Bad Driburg e.V." oder, sofern dieser Verein bereits aufgelöst sein sollte, dem in dessen letzter Satzung für den Fall der Auflösung genannten Einrichtung zugeführt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verwendet.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können mit einer drei Viertel Mehrheit der Anwesenden in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Änderungsantrag muss jedoch im Wochenbericht wenigstens zwei Wochen vorher bekannt gemacht worden sein.

Regelungen dieser Satzung sowie zukünftige Änderungen und Ergänzungen, die nicht mit der von Rotary International vorgegebenen "Verfassung" im Einklang stehen, sind unwirksam. Für sie gilt im Zweifelsfalle die Regelung der empfohlenen Club-Satzung von Rotary International.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19. März 2013 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen und tritt damit am gleichen Tag in Kraft.

Hans Georg Temme  
Präsident

Heinz-Jörg Wiegand  
Sekretär